

# Spitalverordnung

vom 24. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2013)

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,*

gestützt auf Artikel 17 und 44 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991<sup>1)</sup>,

*als Verordnung:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die medizinische, pflegerische und betriebliche Organisation des Kantonsspitals sowie die Rechtsstellung des Patienten im Kantonsspital. \*

### **Art. 2 \***      *Rechtsform und Aufgabenerfüllung*

<sup>1</sup> Das Kantonsspital ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Es wird nach den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung (New Public Management) geführt.

### **Art. 3 \***      *Gliederung des Spitals*

<sup>1</sup> Das Kantonsspital führt je eine Abteilung für Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie und Psychiatrie. \*

<sup>2</sup> Für Spezialgebiete können Beleg- und ständige Konsiliarärzte und -ärztinnen im Rahmen des vom Kantonsrat erteilten Leistungsauftrags zugelassen werden.

---

<sup>1)</sup> GDB [810.1](#)

**Art. 4**      *Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Kantonsspital nimmt kranke, verunfallte, verletzte und in Abklärung befindliche Personen auf sowie Frauen vor, während und nach der Entbindung mit ihren Neugeborenen. Die Patienten werden stationär oder ambulant behandelt.

<sup>2</sup> ... \*

**Art. 4a \***      *Dienstverhältnis*

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis mit dem Spitaldirektor oder der Spitaldirektorin, den Chefärzten und Chefärztinnen, den Leitenden Ärzten und Ärztinnen sowie des Leiters oder der Leiterin des Pflegedienstes wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Von den allgemeinen Vorschriften über den Staatsdienst kann abgewichen werden, wenn es die besonderen Verhältnisse des Spitalbetriebs erfordern.

<sup>2</sup> Das übrige Personal wird mit einem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit die generellen Anstellungsbedingungen des Spitals oder die Normalarbeitsverträge keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

**2. Organe und Zuständigkeiten**

**2.1. Kantonsrat und Regierungsrat**

**Art. 5**      *Kantonsrat*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat übt im Rahmen des Gesundheitsgesetzes<sup>2)</sup> die Oberaufsicht über das Kantonsspital aus.

**Art. 6 \***      *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist neben den in Art. 8 des Gesundheitsgesetzes genannten Aufgaben für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit dinglichem Charakter zuständig.

**Art. 7 \***      ...

---

<sup>2)</sup> GDB 810.1

## 2.2. Aufsichtskommission \*

### Art. 8 \* *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in Art. 10 des Gesundheitsgesetzes genannten Aufgaben obliegen der Aufsichtskommission:

- a. die Beschlussfassung über die Verwendung spitaleigener Fonds, sofern die Reglemente nicht andere Organe dafür vorsehen, und die Verwendung von Zuwendungen;
- b. die Begutachtung von Projekten von Um- und Neubauten;
- c. der Abschluss von Verträgen mit den Krankenkassen, der Medizinaltarif-Kommission Unfallversicherungsgesetz, der Eidgenössischen Militärversicherung und der Invalidenversicherung;
- d. \* ...
- e. die Festlegung des Stellenplans im Rahmen des Detailvorschlags;
- f. \* die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der Sekretärin oder des Sekretärs der Aufsichtskommission;
- g. \* die Festlegung der generellen Anstellungsbedingungen;
- h. \* die Festlegung der Grundsätze des Rechnungswesens.

### Art. 9 \* *Beizug von Fachleuten*

<sup>1</sup> Die Spitalleitung nimmt bei Bedarf an den Sitzungen der Aufsichtskommission des Kantonsspitals mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Aufsichtskommission legt fest, welche Geschäfte sie unter Ausschluss der Spitalleitung behandelt. Die Bestimmungen über den Ausstand bleiben vorbehalten. \*

<sup>2</sup> Sie kann weitere Fachleute beiziehen.

## 2.3. Spitalleitung

### Art. 10 \* *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Spitalleitung gehören an:

- a. der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin;
- b. der ärztliche Leiter oder die ärztliche Leiterin des Kantonsspitals;
- c. der Leiter oder die Leiterin des Pflegedienstes.

<sup>2</sup> Der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die Spitalleitung kann Fachleute zur Beratung beiziehen.

**Art. 11 \*      *Zuständigkeit***

<sup>1</sup> Die Spitalleitung behandelt Fragen des Gesamtbetriebs und koordiniert die Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Die Spitalleitung ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags und der strategischen Ziele verantwortlich. \*

<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Leistungsauftrags und der strategischen Ziele hat die Spitalleitung insbesondere folgende Aufgaben: \*

- a. die Ausarbeitung des Leistungsangebots;
- b. die Erarbeitung der Unternehmens-, Investitions- und Finanzplanung;
- c. die Ausarbeitung des Detailvoranschlags und die Antragstellung für den jährlichen Globalkredit an die Aufsichtskommission des Kantonsspitals;
- d. die Überwachung der Kreditverwendung sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung;
- e. die Beschlussfassung über Anschaffungen und Investitionen im Rahmen des Detailvoranschlags;
- f. der Vorschlag für grössere Beschaffungen und bauliche Massnahmen sowie die Stellungnahme zu Bauvorhaben;
- g. die Sicherstellung der Qualitätssicherung;
- h. die Anstellung der Oberärzte und Oberärztinnen sowie des mittleren Kaders, wie Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin Bettenstation sowie medizinischer Fachbereich, Leiter bzw. Leiterin Finanz- und Rechnungswesen sowie Ökonomie/Einkauf und die Antragstellung für die Anstellung der Beleg- und Konsiliarärzte und -ärztinnen;
- i. der Erlass der Wegleitung für Patienten und Patientinnen und der Hausordnung;
- k. der Abschluss von Ausbildungsverträgen mit Schulen;
- l. die Organisation für den Katastrophenfall;
- m. die Zusammenarbeit mit den im Kanton tätigen Ärztinnen und Ärzten;
- n. die Berichterstattung in Form eines Rechenschaftsberichts;
- o. die Festlegung der Betriebsorganisation der geschützten Operationsstelle im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes.

## 2.4. Direktion \*

### Art. 12 \* *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Spitaldirektor bzw. die Spitaldirektorin ist insbesondere verantwortlich für:

- a. das Finanz- und Rechnungswesen;
- b. den Einkauf;
- c. das Personalwesen;
- d. die Versicherungen;
- e. die wirtschaftlichen und technischen Versorgungs- und Dienstbetriebe;
- f. den Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen;
- g. die Vorbereitung der Sitzungen und den Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtskommission.
- h. \* ...

## 2.5. Pflegedienst

### Art. 13 \* *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Leiter bzw. die Leiterin des Pflegedienstes ist verantwortlich für die pflegerische Behandlung und Betreuung der Patienten und Patientinnen.

<sup>2</sup> Dem Leiter bzw. der Leiterin des Pflegedienstes obliegen insbesondere:

- a. die Organisation und Koordination des Pflegedienstes;
- b. die Koordination der Bettenbelegung und der Antrag daraus abzuleitender Massnahmen an die Spitalleitung;
- c. \* die Anstellung des Pflegepersonals in Zusammenarbeit mit der Spitaldirektion;
- d. die Zusammenarbeit mit den Schulen für Pflegeberufe;
- e. die Verantwortung für die fachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals.

### Art. 14 *Weisungsbefugnis des Arztes*

<sup>1</sup> Der Chefarzt und seine ärztlichen Mitarbeiter sind gegenüber dem Pflegedienst weisungsberechtigt, soweit es sich um medizinische Belange handelt.

## 2.6. Ärzte

### **Art. 15**      *Ärztlicher Leiter*

<sup>1</sup> Der ärztliche Leiter leitet das Ärztekollegium.

<sup>2</sup> Er vertritt das Spital in ärztlichen Belangen nach aussen.

### **Art. 16**      *Chefärzte und Leitende Ärzte \**

<sup>1</sup> Den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie und Psychiatrie steht je ein Chefarzt vor. \*

<sup>2</sup> Der Chefarzt leitet seine Abteilung und die ihm unterstellten Fachdienste. Er ist verantwortlich für die fachgerechte Untersuchung, Behandlung und Betreuung der Patienten seiner Abteilung.

<sup>3</sup> Ihm sind unterstellt:

- a. die Leitenden Ärzte; abweichende Regelungen in den Anstellungsverträgen bleiben vorbehalten;
- b. die Oberärzte, die Assistenzärzte und die Unterassistenten;
- c. das medizinische Fach- und Hilfspersonal;
- d. das Personal der ärztlichen Sekretariate.

<sup>4</sup> Der Chefarzt ist verantwortlich für die fachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung seines Ärzteteams sowie das medizinische Lern-, Fach- und Hilfspersonal.

<sup>5</sup> Dem Chefarzt und dem Leitenden Arzt ist es gestattet, in beschränktem Mass eine private Sprechstundentätigkeit zu führen sowie private stationäre Patienten zu betreuen. Der Umfang dieser Tätigkeit und die Entschädigung für die Beanspruchung der Räume, der Einrichtungen, des Personals und des Materials des Kantonsspitals werden vertraglich geregelt.

### **Art. 17**      *Ärztekollegium*                   *a. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Dem Ärztekollegium gehören die Chefärzte, die Leitenden Ärzte und die Oberärzte an.

<sup>2</sup> Sie können die Belegärzte, die ständigen Konsiliarärzte, den Leiter des Pflegedienstes und den Spitalverwalter sowie weitere Fachleute beratend beiziehen.

**Art. 18 \*** *b. Aufgaben*

<sup>1</sup> Dem Ärztekollegium obliegen insbesondere:

- a. die Anträge an die Spitalleitung über die Zusammenarbeit der Spitalabteilungen, die Organisation des ärztlichen Dienstes und die Zusammenarbeit mit den im Kanton tätigen Ärzten und Ärztinnen;
- b. die Anträge an die Spitalleitung für die Beschaffung von Apparaturen und Geräten im medizinischen Bereich;
- c. die Beratung baulicher Massnahmen grösseren Ausmasses;
- d. die Behandlung von Aufgaben, die ihm von der Spitalleitung übertragen werden.

**2.7. ... \*****Art. 19 \*** ...**3. Organisation****Art. 20** *Aufnahme*

<sup>1</sup> Über die Aufnahme von Patienten entscheidet der zuständige Chefarzt oder sein Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt in der Regel aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder auf behördlich verfügte Einweisung. Bei Notfällen wird auf diese Anforderungen verzichtet.

<sup>3</sup> Für den Zeitpunkt der Aufnahme sind massgebend:

- a. die medizinische Dringlichkeit der Untersuchung oder Behandlung;
- b. die betrieblichen Möglichkeiten;
- c. die Wünsche des Patienten, des einweisenden Arztes oder der einweisenden Behörde.

<sup>4</sup> Bei der Aufnahme haben Notfälle Vorrang vor andern Patienten.

<sup>5</sup> Im übrigen haben Patienten mit Wohnsitz im Kanton Vorrang. Patienten ohne Wohnsitz im Kanton werden aufgenommen, soweit es die räumlichen und personellen Verhältnisse erlauben.

**Art. 21**      *Entlassung*  
a. *Ordentliche Entlassung*

<sup>1</sup> Die Entlassung erfolgt auf Anordnung des Chefarztes oder seines Stellvertreters.

<sup>2</sup> Die Entlassung behördlich eingewiesener Patienten erfolgt auf Antrag des zuständigen Chefarztes durch die Einweisungsbehörde.

**Art. 22**      b. *Vorzeitige Entlassung auf Gesuch*

<sup>1</sup> Der urteilsfähige Patient ist auf sein Begehren vorzeitig zu entlassen.

<sup>2</sup> Die vorzeitige Entlassung unter umfassender Beistandschaft stehender oder minderjähriger Patienten bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. \*

<sup>3</sup> Der Patient oder der gesetzliche Vertreter hat sich schriftlich für die vorzeitige Entlassung verantwortlich zu erklären.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften anderer Erlasse, insbesondere jene über die fürsorgliche Unterbringung<sup>3)</sup> und diejenigen des Bundesgesetzes über die übertragbaren Krankheiten<sup>4)</sup>. \*

**Art. 23**      c. *Vorzeitige Entlassung auf Anordnung*

<sup>1</sup> Der Chefarzt oder sein Stellvertreter sind berechtigt, vorzeitige Entlassung anzuordnen, wenn der Patient:

- a. für den Behandlungserfolg ausschlaggebende Anordnungen der behandelnden Ärzte oder des Pflegepersonals wiederholt grob missachtet;
- b. den Betrieb in schwerwiegender Weise vorsätzlich stört.

<sup>2</sup> Für die vorzeitige Entlassung behördlich eingewiesener Patienten ist die Einweisungsbehörde zuständig.

**Art. 24**      *Nachbehandlung*

<sup>1</sup> Der einweisende oder nachbehandelnde Arzt ist über den Zustand des Patienten und die erforderlichen weiteren Massnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

---

<sup>3)</sup> Art. 426 ff. ZGB SR, 210

<sup>4)</sup> SR 818.101

<sup>2</sup> Der Patient, gegebenenfalls seine Angehörigen und die Gemeindepflege sind über die Pflege und Behandlung nach der Entlassung zu unterrichten.

#### **Art. 25**      *Krankengeschichte*

<sup>1</sup> Über den Patienten wird eine Krankengeschichte geführt.

<sup>2</sup> Die Krankengeschichte und andere medizinische Unterlagen bleiben im Eigentum des Kantonsspitals und sind während zehn Jahren aufzubewahren. Unterlagen von besonderem medizinischem oder historischem Interesse können länger aufbewahrt werden.

<sup>3</sup> Der Chefarzt kann die Krankengeschichte und andere medizinische Unterlagen zur wissenschaftlichen Auswertung unter Wahrung der Anonymität oder für Gutachten freigeben.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Berufs- und Amtsgeheimnis und den Datenschutz.

### **4. Patientenrechte und -pflichten**

#### **Art. 26**      *Persönliche Freiheit des Patienten*

<sup>1</sup> Ärzte und Pflegepersonal sind verpflichtet, die persönliche Freiheit des Patienten und seine Privatsphäre zu wahren.

<sup>2</sup> Der Patient hat das Recht, innerhalb der festgesetzten Zeiten Besuche zu empfangen, sofern sein Zustand dies erlaubt. Er kann sich Besuch verbitten.

#### **Art. 27 \***      *Patientenverfügung*

<sup>1</sup> Bei seinem Eintritt kann der Patient eine Erklärung darüber abgeben, ob er gegebenenfalls die Ergreifung lebensverlängernder Massnahmen ablehnt. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>5)</sup>.

#### **Art. 28**      *Eingriffe*

<sup>1</sup> Medizinische Eingriffe und Operationen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Patienten.

---

<sup>5)</sup> Art. 370 ff. ZGB, SR 210

<sup>2</sup> Zeigt sich im Verlauf einer Operation, dass sie über das dem Patienten bekanntgegebene Mass hinaus ausgedehnt werden sollte, so ist der operierende Arzt zur Ausweitung berechtigt, wenn er damit im Interesse und mit mutmasslicher Einwilligung des Patienten handelt.

**Art. 29**      *Zwangsweise Behandlung*

<sup>1</sup> Untersuchung, Behandlung und Pflege gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eines urteilsunfähigen Patienten sind nur zulässig, wenn eine unmittelbare Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die zwangsweise Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten, die nach den Vorschriften über die fürsorgerische Unterbringung<sup>6)</sup> eingewiesen werden. \*

**Art. 30**      *Mitwirkung des Patienten*

<sup>1</sup> Der Patient ist verpflichtet, das für Untersuchung, Behandlung, Pflege und Betreuung zuständige Personal bei dessen Tätigkeit zu unterstützen und sich der Hausordnung zu unterziehen.

<sup>2</sup> Der Patient hat vollständig und wahrheitsgetreu die für die Untersuchung und Behandlung notwendigen Angaben über seine Person und sein Umfeld zu machen.

**Art. 31**      *Entrichtung der Taxen*

<sup>1</sup> Der Patient schuldet für die Behandlung im Spital die Taxen.

<sup>2</sup> Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Gewalt. \*

<sup>3</sup> Stirbt der Patient, so treten die Erben in seine Rechte und Pflichten unter solidarischer Haftbarkeit ein.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch Verfügung der Spitalverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung.

**Art. 32**      *Seelsorge*

<sup>1</sup> Der Patient hat das Recht, den Besuch seines eigenen Seelsorgers oder den des Spitalseelsorgers zu verlangen.

---

<sup>6)</sup> Art. 426 ff. ZGB, SR 210

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen wird eine Patientenseelsorge bestellt.

<sup>3</sup> Andere Glaubensgemeinschaften können für ihre Mitglieder eine eigene Seelsorge bestellen. Diese ist im Rahmen eines geordneten Spitalbetriebes gewährleistet.

### **Art. 33**      *Wegleitung*

<sup>1</sup> Der Patient erhält beim Eintritt ins Kantonsspital eine Wegleitung, welche ihn über seine Rechte und Pflichten informiert.

### **Art. 34**      *Ergänzendes Recht*

<sup>1</sup> Ergänzend gelten für die Patienten des Kantonsspitals die Rechte gemäss der Verordnung über die Patientenrechte<sup>7)</sup>.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 35**      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Beschwerden von Patienten sind an den zuständigen Chefarzt, den Leiter Pflegedienst oder den Verwalter zu richten.

<sup>2</sup> Beschwerden der Mitarbeiter sind an den direkten Vorgesetzten zu richten.

<sup>3</sup> Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Mitarbeiter bei der Spitalleitung Beschwerde führen.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Aufsichtskommission erhoben werden. \*

### **Art. 35a \***      *Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> ...<sup>8)</sup>

---

<sup>7)</sup> GDB 830.31

<sup>8)</sup> Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2001, 9 konsultiert werden

**Art. 36**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. die Verordnung über Verwaltung und Betrieb des Kantonsspitals, Pflege- und Altersheimes (Spitalverordnung) vom 29. September 1972<sup>9)</sup>;
- b. die Verordnung betreffend die Bezeichnung der kantonalen Spitalbauten (Bürgerheim, Spital) vom 4. Dezember 1954<sup>10)</sup>;
- c. die Hausordnung für das kantonale Krankenhaus vom 6. April 1949<sup>11)</sup>.

**Art. 37**      *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Art. 38**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.<sup>12)</sup>

---

<sup>9)</sup> OGS 1974, 13

<sup>10)</sup> OGS 1958, 95

<sup>11)</sup> OGS 1958, 18, OGS 1962, 63

<sup>12)</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt

## **Informationen zum Erlass**

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 78*

- *geändert durch Kantonsratsbeschluss über die Errichtung einer psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital und die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden vom 17. Dezember 1993 (OGS 1993, 145)*
- *Nachtrag vom 27. Mai 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (OGS 1999, 81)*
- *Nachtrag vom 26. Januar 2001, in Kraft seit 1. März 2001 (OGS 2001, 9)*
- *Nachtrag vom 18. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2005 (OGS 2003, 64)*
- *das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 13)*
- *Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 3. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2012, 29 und 43)*

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.10.1991	01.01.1992	Erllass	Erstfassung	OGS 1991, 78
17.12.1993	17.12.1993	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 1993, 145
17.12.1993	17.12.1993	Art. 16 Abs. 1	geändert	OGS 1993, 145
27.05.1999	01.01.2000	Art. 2	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 3	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 6	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 7	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Titel 2.2.	geändert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 8	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 9	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 10	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 11	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Titel 2.4.	geändert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 12	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 13	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 16	Titel geändert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 18	totalrevidiert	OGS 1999, 81
27.05.1999	01.01.2000	Art. 19	aufgehoben	OGS 1999, 81
26.01.2001	01.03.2001	Art. 4a	eingefügt	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 7	aufgehoben	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Titel 2.2.	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 8 Abs. 1, f.	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 8 Abs. 1, g.	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 8 Abs. 1, h.	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 9 Abs. 1	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 11 Abs. 2	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 11 Abs. 3	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 12	totalrevidiert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 13 Abs. 2, c.	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Titel 2.7.	aufgehoben	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 35 Abs. 4	geändert	OGS 2001, 9
26.01.2001	01.03.2001	Art. 35a	eingefügt	OGS 2001, 9
18.12.2003	01.01.2005	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2003, 64
18.12.2003	01.01.2005	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	OGS 2003, 64
18.12.2003	01.01.2005	Art. 8 Abs. 1, d.	aufgehoben	OGS 2003, 64
15.03.2007	01.08.2007	Art. 1 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 13

---

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.03.2007	01.08.2007	Art. 12 Abs. 1, h.	aufgehoben	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 16 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 13
03.05.2012	01.01.2013	Art. 22 Abs. 2	geändert	OGS 2012, 29
03.05.2012	01.01.2013	Art. 22 Abs. 4	geändert	OGS 2012, 29
03.05.2012	01.01.2013	Art. 27	totalrevidiert	OGS 2012, 29
03.05.2012	01.01.2013	Art. 29 Abs. 2	geändert	OGS 2012, 29
03.05.2012	01.01.2013	Art. 31 Abs. 2	geändert	OGS 2012, 29

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.10.1991	01.01.1992	Erstfassung	OGS 1991, 78
Art. 1 Abs. 1	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 2	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 3	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 3 Abs. 1	17.12.1993	17.12.1993	geändert	OGS 1993, 145
Art. 3 Abs. 1	18.12.2003	01.01.2005	geändert	OGS 2003, 64
Art. 4 Abs. 2	18.12.2003	01.01.2005	aufgehoben	OGS 2003, 64
Art. 4a	26.01.2001	01.03.2001	eingefügt	OGS 2001, 9
Art. 6	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 7	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 7	26.01.2001	01.03.2001	aufgehoben	OGS 2001, 9
Titel 2.2.	27.05.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 81
Titel 2.2.	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 8	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 8 Abs. 1, d.	18.12.2003	01.01.2005	aufgehoben	OGS 2003, 64
Art. 8 Abs. 1, f.	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 8 Abs. 1, g.	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 8 Abs. 1, h.	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 9	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 9 Abs. 1	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 10	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 11	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 11 Abs. 2	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 11 Abs. 3	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Titel 2.4.	27.05.1999	01.01.2000	geändert	OGS 1999, 81
Art. 12	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 12	26.01.2001	01.03.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 9
Art. 12 Abs. 1, h.	15.03.2007	01.08.2007	aufgehoben	OGS 2007, 13
Art. 13	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Art. 13 Abs. 2, c.	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 16	27.05.1999	01.01.2000	Titel geändert	OGS 1999, 81
Art. 16 Abs. 1	17.12.1993	17.12.1993	geändert	OGS 1993, 145
Art. 16 Abs. 1	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 18	27.05.1999	01.01.2000	totalrevidiert	OGS 1999, 81
Titel 2.7.	26.01.2001	01.03.2001	aufgehoben	OGS 2001, 9
Art. 19	27.05.1999	01.01.2000	aufgehoben	OGS 1999, 81

---

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 22 Abs. 2	03.05.2012	01.01.2013	geändert	OGS 2012, 29
Art. 22 Abs. 4	03.05.2012	01.01.2013	geändert	OGS 2012, 29
Art. 27	03.05.2012	01.01.2013	totalrevidiert	OGS 2012, 29
Art. 29 Abs. 2	03.05.2012	01.01.2013	geändert	OGS 2012, 29
Art. 31 Abs. 2	03.05.2012	01.01.2013	geändert	OGS 2012, 29
Art. 35 Abs. 4	26.01.2001	01.03.2001	geändert	OGS 2001, 9
Art. 35a	26.01.2001	01.03.2001	eingefügt	OGS 2001, 9